AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2011 **HANNOVER, 22. DEZEMBER 2011** **NR. 49**

INHALT **SEITE**

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Stadt Seelze 534

Ankündigung gemäß § 39 NAGBNatSchG 534

Genehmigung gem. §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 534

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 1507, 1. Änderung 535

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1719 535

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

12. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 19.11.1987 535

14. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994 536

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Burgdorf vom 16.12.2004 536

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung) 536

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung) 536

10. Änderungsverordnung zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung) 537

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf 537

2. Stadt GARBSEN

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Servicebetriebe der Stadt Garbsen“ 538

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Garbsen (Straßenreinigungs-VO) vom 20. Juni 1994 zuletzt geändert durch die 6. Änderungsverordnung vom 01.12.2004 539

Satzung über die 13. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Garbsen vom 24. Juni 1985 in der Fassung vom 6. Dezember 2010 540

3. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Bebauungsplan Nr. 128 I „Fußweg Mecklenhorster Straße“, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt 541

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

– – –

Das erste Amtsblatt für 2012 erscheint am 12.01.2012

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Stadt Seelze

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Hannover - hat bei mir den Verzicht auf Planfeststellung für den Neubau der Bushaltestelle Almhorster Straße an der L 390 mit Teilverrohrung eines vorhandenen Straßenseitengrabens (Stadt Seelze) gem. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz beantragt.
Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 5 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.
Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.
Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 09.12.2011

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Todtenhausen

Ankündigung gemäß § 39 NAGBNatSchG

Bedienstete und sonstige Beauftragte der Unteren Naturschutzbehörde Region Hannover werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Laufe des Jahres 2012 die Grundstücke im Bereich der Region Hannover betreten. Sonstige Beauftragte sind u.a. die Naturschutzbeauftragten und die Mitarbeiter des Vereins Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e.V.

Ausgenommen sind Wohngebäude.

Betriebsräume und daran unmittelbar angrenzendes befriedetes Besitztum werden nur während der Betriebszeiten betreten.
Die Mitarbeiter dürfen auf den Grundstücken Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten sowie Besichtigungen vornehmen.

REGION HANNOVER
I.A.
Papenfuß

Genehmigung gem. §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Bekanntmachung der Region Hannover vom 15.12.2011 – 36.13.1.04/02 Hohe Feld, Gem. Gr. Munzel –

Herrn Arnd von Hugo aus der Stadt Barsinghausen, ist am 15.12.2011 die Genehmigung von zwei Hähnchenmastställen erteilt worden. Nachfolgend werden der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben. Auf die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen wird verwiesen. Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) liegt in der Zeit vom

02.01.2012 bis 16.01.2012 (einschließlich)

a) bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, 30171 Hannover, Höltystr. 17, Zimmer 26, in der Zeit von
Montag bis Donnerstag 07.00 bis 15.30 Uhr
Freitag 07.00 bis 13.00 Uhr
b) bei der Stadt Barsinghausen, Fachbereich Planen und Bauen, 1.OG, Raum 102, 30890 Barsinghausen, Bergamtstr. 5, in der Zeit von
Montag bis Donnerstag 07.00 bis 15.30 Uhr
Freitag 07.00 bis 13.00 Uhr

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Zeiten von jedermann eingesehen werden.
Mit Ablauf des **16.01.2012** gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
In der Zeit vom **02.01.2012 bis 16.02.2012** (einschl.) kann der vollständige Genehmigungsbescheid von allen Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, schriftlich angefordert werden.

I. Bescheid

Aufgrund der §§ 4, 10 des BImSchG, in Verb. mit Ziffer 7.1 c, Spalte 1 des Anhangs zur 4.BImSchV* wird hiermit Herrn Arnd von Hugo, Westerhagen 19, 30890 Barsinghausen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Mastanlage bestehend aus zwei Mastställen mit max. je 42.200 Mastplätzen, vier Futtermittelsilos, einer Abwassergrube und eines Flüssiggastanks nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt. Die Besatzdichte darf maximal bei beiden Tiermastställen zusammen die Tierlebendmasse von 157 Großvieheinheiten(GV) nicht überschreiten.

Betriebsstätte: Gemarkung Gr. Munzel, Flur 1, Flurstück 20/1 (Außenbereich), Hohe Feld

Gem. §13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung, und ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung des Maststalles begonnen wird.
Die im Verfahren erhobenen Einwendungen sind mit den Nebenbestimmungen unter Pkt. III berücksichtigt worden. Sofern die Einwendungen keine Berücksichtigung fanden, werden sie zurückgewiesen.
Dem Antrag auf sofortige Vollziehung dieses Genehmigungsbescheides wurde nicht stattgegeben (siehe Abschn.V).
Das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde von der Stadt Barsinghausen erteilt. Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB privilegiert und damit im Außenbereich zulässig. Das Betriebskonzept im Rahmen der Bodenertragsnutzung dient der überwiegenden Fütterung in der Hähnchenmast (konkrete Futtergrundlage).
Das Baugrundstück ist über die nördlich gelegene Deponiestr. von der L 392 zu erreichen. Der Nutzungsvertrag vom 04.03.2011 liegt der Genehmigung in den Unterlagen zu Ziffer 12 bei.
Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich ist.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid. Durch die Prüfung der statischen Berechnung fallen weitere Kosten an. Diese werden dem Bauherrn direkt in Rechnung gestellt.

Weitere Abschnitte:
II. Antragsunterlagen, III. Nebenbestimmungen, IV. Begründung, V. Ablehnung der sofortigen Vollziehung, VI. Kostenentscheidung, VII. Ihre Rechte, VIII. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team Anlagenüberwachung, Höltystr. 17, 30171 Hannover oder bei jeder anderen Dienststelle der Region Hannover einzulegen.

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hilbig

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1507, 1. Änderung
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Geltungsbereich:
Das Plangebiet liegt nordwestlich der Kirchhorster Straße und östlich der Straße Im Klingenkampe. Es wird begrenzt durch die Straße Im Klingenkampe, die nördliche Grenze der Grundstücke Im Klingenkampe 39, 39a, Rischkamp 59e, die westliche und südliche Grenze des Grundstücks Rischkamp 59c, die nördliche Grenze des Grundstücks Kirchhorster Straße 33, die östliche Grenze des Grundstücks Kirchhorster Straße 33 und die Kirchhorster Straße.

Satzungsbeschluss am 15.12.2011

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1719
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Straße Lenbachplatz im Westen und Norden, durch die Klingerstaße im Osten und durch die Grünverbindung in Verlängerung der Lenbachstraße im Süden.

Satzungsbeschluss am 15.12.2011

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in Zimmer 133 Tel: 168-40219 aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.
Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 16.12.2011

DER OBERBÜRGERMEISTER
In Vertretung
Bodemann

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

12. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 19.11.1987

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I	1,28 €
Reinigungsklasse II	2,15 €
Reinigungsklasse III	2,80 €
Reinigungsklasse IV	2,62 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Burgdorf, den 08.12.2011

STADT BURGDORF
Alfred Baxmann
Bürgermeister

14. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 07.07.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

a)	für die Schmutzwasserbeseitigung für jeden vollen m³ Schmutzwasser	1,97 €
	und	
b)	für die Niederschlagswasserbeseitigung je Berechnungseinheit	0,77 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Burgdorf, den 08.12.2011

STADT BURGDORF
Alfred Baxmann
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Burgdorf, den 08.12.2011

STADT BURGDORF
Alfred Baxmann
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Burgdorf vom 16.12.2004

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.12.2004 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der aufgenommenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	75,60 Euro
b) für den zweiten Hund	114,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	150,00 Euro

Soweit die Steuerpflicht nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, beträgt die Steuer für jeden angefangenen Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Burgdorf, den 08.12.2011

STADT BURGDORF
Alfred Baxmann
Bürgermeister

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung) vom 11.12.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 53 vom 30.12.1997), zuletzt geändert durch die Satzung vom 28.10.2010 (Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 44 vom 18.11.2010) wird wie folgt geändert:
Das Straßenverzeichnis nach § 1 Satz 2 der Straßenreinigungssatzung wird wie folgt aktualisiert:

a) Bei folgender Straße wird die Reinigungsklasse geändert:
Kernstadt Burgdorf

Feldstraße (Parkplatz)	von Reinigungsklasse 3 in Reinigungsklasse 2

b) Folgende Straßen werden alphabetisch eingefügt:
Kernstadt Burgdorf
ZOB Zentraler Omnibusbahnhof — Reinigungsklasse 3
Stadtteil Otze
Kötnerkamp — Reinigungsklasse 2
Wandelbergsfeld — Reinigungsklasse 2
Weferlingser Weg (Weg zwischen Weferlingser Weg 2 und 4) — Reinigungsklasse 2

c) Folgende Straße wird aus dem Straßenverzeichnis gelöscht:
Kernstadt Burgdorf
Dachtmisser Weg (zwischen Friederikenstraße und Osttangente)

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Burgdorf, den 08.12.2011

STADT BURGDORF
L. S. Baxmann
Bürgermeister

b) Folgende Straßen werden alphabetisch eingefügt:
Kernstadt Burgdorf
ZOB Zentraler Omnibusbahnhof — Reinigungsklasse 3
Stadtteil Otze
Kötnerkamp — Reinigungsklasse 2
Wandelbergsfeld — Reinigungsklasse 2
Weferlingser Weg (Weg zwischen Weferlingser Weg 2 und 4) — Reinigungsklasse 2

c) Folgende Straße wird aus dem Straßenverzeichnis gelöscht:
Kernstadt Burgdorf
Dachtmisser Weg (zwischen Friederikenstraße und Osttangente)

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Burgdorf, den 08.12.2011

STADT BURGDORF
L. S. Baxmann
Bürgermeister

10. Änderungsverordnung zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung) vom 29.01.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 6 vom 12.02.1998), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.10.2010 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 44 vom 18.11.2010), beschlossen:

Artikel I

1. In § 3 Absatz 1 wird als Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger zur Reinigung verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft."
2. Das Straßenverzeichnis nach § 2 der Straßenreinigungsverordnung wird wie folgt aktualisiert:

a) Bei folgender Straße wird die Reinigungsklasse geändert:
Kernstadt Burgdorf
Feldstraße (Parkplatz) — von Reinigungsklasse 3 in Reinigungsklasse 2

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Standgeld beträgt für jeden in Anspruch genommenen angefangenen Meter Frontlänge
4,25 EUR je Markttag bei Barzahlung bzw.
2,88 EUR je Markttag, wenn für einen Dauerstand für ¼ Kalenderjahr im Voraus gezahlt wird.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Burgdorf, den 08.12.2011

STADT BURGDORF
L. S. Baxmann
Bürgermeister

2. Stadt GARBSEN

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Servicebetriebe der Stadt Garbsen“

Auf Grund der §§ 10, 136 Abs. 4 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgetz (NKomVG) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital, Wirtschaftsführung

1. Das Betriebsamt der Stadt Garbsen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Garbsen geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung SERVICEBETRIEBE DER STADT GARBSEN
3. Das Stammkapital beträgt 800.000,00 €
4. Die Wirtschaftsführung (§ 5 EigBetrVO) erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Die Servicebetriebe der Stadt Garbsen werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Der Eigenbetrieb hat keine Gewinnerzielungsabsichten.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist die Erbringung von überwiegend handwerklich-technischen Dienstleistungen für alle Einrichtungen der Stadt Garbsen, insbesondere in den Bereichen Tiefbau, Straßenreinigung, Grünflächenunterhaltung einschließlich der Friedhöfe und der Abwasserableitung.
3. Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Er darf unter entsprechender Anwendung und Beachtung der Vorschriften des § 136 Abs. 1 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie dem sach- und fachgerechten Zweck der Servicebetriebe Garbsen zuzuordnen sind.
4. Der Eigenbetrieb kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3
Organe des Betriebes

Die Organe des Betriebes sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss.

§ 4
Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes „Servicebetriebe der Stadt Garbsen“ wird vom Rat eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem 1. Betriebsleiter und einem Vertreter. Entscheidungen von Bedeutung für den Gesamtbetrieb trifft die Betriebsleitung gemeinsam. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.
2. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet. Sie führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieser Betriebssatzung. Dazu gehören insbesondere:
   a) Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation
   b) - die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Vermögensplanes und des Jahresabschlusses
      - wiederkehrende Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes
      - die Vergabe von Aufträgen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes
      - die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs
   c) die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
      - 52.000 € bei Stundung von Forderungen bis zu einem Jahr
      - 26.000 € bei Stundungen länger als ein Jahr
      - 6.000 € bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen
   d) Mehrausgaben für Einzelvorhaben wenn ein Betrag von 30.000 € nicht überschritten wird
   e) der Personaleinsatz und bestimmte Aufgaben in Personalangelegenheiten bis Entgeltgruppe 7 TVöD.

   Der Rahmen wird in einer besonderen Protokollnotiz festgelegt
3. Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor. Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten und ihr / ihm auf Anforderung Auskünfte zu erteilen. Sie nimmt an Sitzungen des Betriebsausschusses ohne Stimmrecht teil.

§ 5
Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsauschuss besteht aus 5 Ratsmitgliedern und 2 gewählten Mitarbeitervertretern mit Stimmrecht. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Rates. Für die Wahl und Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG.
2. Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates bedürfen noch in die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet der Betriebsausschuss die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Rates vor, soweit der Rat gemäß den Bestimmungen des NKomVG zuständig ist.
   Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
   a) Mehrausgaben für Einzelvorhaben wenn ein Betrag von 30.000,00 € überschritten wird. Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
   b) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschritten werden:
      - 52.000 € bei Stundung von Forderungen bis zu einem Jahr
      - 26.000 € bei Stundungen länger als ein Jahr
      - 6.000 € bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen

c) die Stellungnahme zum Haushaltsplan und den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6
Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

1. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der mit den Aufgaben des Eigenbetriebes betrauten Bediensteten der Stadt, soweit sie / er ihre / seine Befugnis nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist befugt, der Betriebsleitung Weisungen im Rahmen der Aufgaben und Zuständigkeiten zu erteilen.
2. Vor der Erteilung von Weisungen soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 7
Vertretung der Servicebetriebe Garbsen

1. In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung und des Betriebsauschusses unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
2. Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall Bediensteten des Eigenbetriebes übertragen.

§ 8
Haushaltsplan

1. Für die Haushaltswirtschaft des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Achten Teils des Ersten Abschnitts des NKomVG und die dazu erlassenen Verordnungsregelungen.
2. Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
3. Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern.

§ 9
Sonderkasse

1. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Kassenaufsicht führt der Kassenaufsichtsbeamte.
2. Die Sonderkasse für den Eigenbetrieb führt die Stadtkasse Garbsen.
3. Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist im Rahmen der laufenden Kassenprüfungen mit zu überwachen.
4. Eine vorübergehende Illiquidität des Eigenbetriebes ist aus Mitteln der Stadtkasse zu überbrücken. Der Eigenbetrieb hat vor Jahresabschluss der Stadt die Zinsen zu vergüten, die sie für Kassenkredite bei Sparkassen und Banken hat oder hätte aufwenden müssen.

§ 10
Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erlässt im Benehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, der Zeichnungsberechtigung, des Geschäftsablaufes und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für die Servicebetriebe der Stadt Garbsen.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 24.12.2007 außer Kraft.

Garbsen, den 13.12.2011

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Garbsen (Straßenreinigungs-VO) vom 20. Juni 1994 zuletzt geändert durch die 6. Änderungsverordnung vom 01.12.2004

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds.GVBl. S. 465), und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds.GVBl. S. 372), hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 12.12.2011 für das Gebiet der Stadt Garbsen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Garbsen (Straßenreinigungs-VO) vom 20.06.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover – im folgenden: Abl.RBHann. – Nr. 15/1994 vom 06.07.1994, Seite 427, berichtigt im Abl.RBHan. – Nr. 17/1994 vom 03.08.1994, Seite 557), geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 28.08.1995 (Abl.RBHan. – Nr. 22/1995 vom 27.09.1995, Seite 868, berichtigt im Abl.RBHan. – Nr. 24/1995 vom 25.10.1995, Seite 949), geändert durch die 2. Änderungsverordnung vom 09.12.1996 (Abl.RBHan. – Nr. 28/1996 vom 18.12.1996, Seite 1183), geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 29.09.1997 (Abl. RBHan. – Nr. 24/1997 vom 29.10.1997, Seite 975), geändert durch die 4. Änderungsverordnung vom 30.11.1998 (Abl.RBHan. – Nr. 27/1998 vom 23.12.1998, Seite 884), geändert durch die 5. Änderungsverordnung vom 17.01.2003 (Abl.RBHan. – Nr. 4/2003 vom 12.02.2003, Seite 155),wird wie folgt geändert:

Straßenverzeichnis

I. Im Straßenverzeichnis werden ab 01.01.2012 neu einbezogen und wie beschrieben begrenzt:

a) Altgarbsen
Tiefen Moorgrabens
Verbindungsweg (Flurstück Nr. 184/2) zwischen Hannoversche Straße und Konrad-Adenauer-Straße

b) Havelse
Deichstraße
östlich Schäferdamm

II. Im Straßenverzeichnis werden ab 01.01.2012 neu begrenzt bzw. bestehende Begrenzungen werden aufgehoben:

a) Auf der Horst
Breite Riede
von östl. Hausfront Marshof 13 (Flurstück Nr. 94/427) bis einschl. Skorpiongasse Haus-Nr. 29 beidseitig
Sperberhorst
Begrenzung aufheben

b) Altgarbsen
Fiernhagen
ohne Stichwege zwischen den Haus-Nrn.: 22 und 36, 38A und 46, 46 und 60
Heinrich-Lödding-Straße
Begrenzung aufheben
Tiefes Moor
vom Spannweg bis zur Röddinger Straße ohne Stichwege; Fußweg Rückseite Spannweg Haus-Nrn. 52 bis 60

c) Berenbostel
Flemmingstraße
Bereich Hochbord vor Flurstück Nr. 95/102
Scheelenkamp
Straßenabschnitt südlich Lange Str. nur Westseite, der übrige Straßenabschnitt beidseitig

d) Frielingen
Am Damme
gerade Haus-Nrn.: vom Kreuzungsbereich Bürgermeister-Wehrmann-Straße/Alte Otternhägener Straße bis einschließlich Haus-Nr. 4
ungerade Haus-Nrn.: vom Kreuzungsbereich Bürgermeister-Wehrmann-Straße/Alte Otternhägener Straße bis Ende Hochbord vor Grundstückseinfahrt Haus-Nr. 11

e) Stelingen
Lindenstraße
von Engelbosteler Straße bis einschließlich Haus-Nr. 25 beidseitig

§ 2

Die 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Garbsen (Straßenreinigungs-VO) vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch die 6. Änderungsverordnung vom 01.12.2004, tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Garbsen, den 13.12.2011

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

Satzung über die 13. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Garbsen vom 24. Juni 1985 in der Fassung vom 6. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Garbsen vom 24. Juni 1985 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:
„Die Reinigungsgebühr beträgt monatlich je Meter Straßenfront 0,20 €."

§ 2

Diese Satzung zur zwölften Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Garbsen, den 12. Dezember 2011

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

3. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Bebauungsplan Nr. 128 I „Fußweg Mecklenhorster Straße“, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 06.10.2011 den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.
Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB hat an dieser Beschlussfassung teilgenommen.
Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 3 NGO bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Geltungsbereich
Der Geltungsbereich ist vorstehender Planskizze zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 128 I „Fußweg Mecklenhorster Straße“ mit Begründung wird bei der Stadt Neustadt a. Rbge. – Team Stadtplanung –, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 08.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

I. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

II. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Neustadt a. Rbge. beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Neustadt a. Rbge., den 13.12.2011

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
im Auftrag
Dr. Weusthoff

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

– – –

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151